

Dies ist ein Werkstatt-Beitrag. Änderungen und Korrekturen bleiben vorbehalten. Der Beitrag ist deshalb zunächst nur eingeschränkt zitierfähig.

Werkstatt-Beitrag (Einstelldatum: 25.08.2014)

Affe Ida, der fossile Schatz

1. Bei den Fossilien handelt es sich um pflanzliche oder tierische Überreste, deren wissenschaftlicher Erkenntniswert sich gerade daraus ergibt, dass identifizierbare Einzelteile überdauert haben, die noch nicht durch die Einflüsse der Zeit und des umgebenden Bodens zu nur noch mineralischen Stoffen geworden sind.

2. Fossile Funde fallen grundsätzlich unter den Schatzbegriff.

OLG Frankfurt, Urteil vom 27.06.2014 - **12 U 42/13**

BBergG § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 2; BGB §§ **812, 816, 823, 905** Satz 2, § **984**

Problem/Sachverhalt

In der zum Unesco Weltkulturerbe gehörenden Grube Messel bei Darmstadt wurden zu einem ungeklärten Zeitpunkt (vermutlich 1983) von einem Hobby-Paläontologen die rund 47 Millionen Jahre alten Überreste eines urtümlichen Affens entdeckt. Das Fossil kam zunächst in den Besitz eines privaten Sammlers, der den Wert der Ölschieferplatte verkannte und in sein Wohnzimmer hing. Später kam die sog. "A-Platte" des Fossils in den Besitz eines Händlers, der sie 2007 für 750.000 Dollar an das Naturhistorische Museum der Universität Oslo (Norwegen) verkaufte. Im Jahr 2009 wurde das Fossil auf den Namen "Ida" getauft, galt einige Zeit als "missing link" der Evolutionsgeschichte und wurde mit dem Fund der Arche Noah verglichen. Durch den folgenden Medienrummel erhielt ein früherer Eigentümer der Grube Messel Kenntnis vom Fund. Er stritt seitdem mit den Findern und verschiedenen Händlern im Wege des Schadensersatzes und aus ungerechtfertigter Bereicherung um die Auskehrung des Erlöses aus dem Verkauf von Ida und begründete dies damit, dass er nach dem allgemeinen Schatzrecht mit dem Fund Miteigentümer des Fossils geworden sei. Das LG Darmstadt wies seine Klage ab, die er mit seiner Berufung zum OLG Frankfurt weiterverfolgte. Zuletzt begehrte er im Wege der Stufenklage Auskunft über den Finder, den Zeitpunkt des Funds, die Vorbesitzer des Fossils, Vorlage des Kaufvertrags, Höhe des Erlöses und schließlich Zahlung des ihm zustehenden Anteils.

Entscheidung

Ohne Erfolg! Auch das OLG legte dem früheren Eigentümer die Darlegungs- und Beweislast dafür auf, dass der Fund in einem Zeitraum stattfand, als dieser auch Eigentümer der streitgegenständlichen Fläche (sog. "Schildkrötenhügel") war, also nach dem 12.11.1975, dem Zeitpunkt seines Erwerbs. Die Anwendbarkeit des zivilen Schatzrechts des BGB wonach der (Mit-)Eigentumswerb an einem Schatz eine bloße Reflexwirkung der Tätigkeit des Finders sei, nahm das Gericht grundsätzlich an. Zwar, so das OLG, sei bei einem Fossil das Bestehen früheren Eigentums ausgeschlossen, jedoch würden fossile Funde in den Schatzbegriff mit einbezogen. Damit sei die Eigentumslage im Zeitpunkt der Entdeckung maßgeblich und konnte sich ein etwaiges Miteigentum des früheren Eigentümers nur an einem Fund ergeben, der zeitlich nach dem Eigentumsübergang am Grundstück erfolgte. Das OLG stellte auch klar, dass sich das Bergrecht nur auf Bodenschätze beziehe, zu denen aber Fossilien nicht gehörten. Vielmehr handle es sich bei Fossilien um pflanzliche oder tierische Überreste, deren wissenschaftlicher Erkenntniswert sich gerade daraus ergibt, dass identifizierbare Einzelteile überdauert haben, die noch nicht durch die Einflüsse der Zeit und des umgebenden Bodens zu nur noch mineralischen

Stoffen geworden sind. Der Kläger konnte schließlich trotz zahlreicher Zeugenaussagen, Indizien und wissenschaftlicher Methoden nicht beweisen, dass der Fund während seines Eigentums an der Grube erfolgt war. Vielmehr kam das OLG aufgrund der zahlreichen Zeugenaussagen zur Auffassung, dass es entweder 1973, 1983 oder zu einem anderen Zeitpunkt gefunden worden sein musste, also zu einem Zeitpunkt, als andere Eigentumsverhältnisse bestanden. Sein Miteigentum an Ida konnte er nicht beweisen.

Praxishinweis

Eine interessante Entscheidung zu einem in der wissenschaftlichen Welt viel beachteten, als "achtes Weltwunder" bezeichneten Fund, der aber seit ein paar Jahren etwas in Vergessenheit geraten war. Ida hängt weiterhin in Oslo, während die sog. "B-Platte" im Besitz eines privaten Museums in Wyoming/USA ist.

RA Frank Uwe Schuster, Hannover

© id Verlag